

Ordnung

zum Tenure-Track-Verfahren

an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 18.05.2017

in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung

vom 18.12.2018

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. §§ 37 a, 38 Abs. 4, des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung zum Tenure-Track-Verfahren an der RWTH Aachen erlassen:

Präambel

Die RWTH hat sich zum Ziel gesetzt, ein Tenure-Track-Verfahren zu etablieren, welches bei Erfüllung von anspruchsvoll definierten und auf Klarheit, Vorhersehbarkeit und Bestimmtheit basierenden Evaluationskriterien eine höchstmögliche Verlässlichkeit für die Verstetigung einer Professur bietet.

Hierzu werden die Evaluationskriterien durch eine durch entsprechende Fachkompetenz ausgewiesene Fakultäts-Tenure-Kommission festgelegt. Zur Qualitätssicherung beschließt das Rektorat die Evaluationskriterien unter Beteiligung der RWTH-Tenure-Kommission im Rahmen des Zuweisungsverfahrens.

Die RWTH-Tenure-Kommission sichert durch die Zugehörigkeit von Rektoratsmitgliedern sowie Dekaninnen und Dekanen anderer Fakultäten, dass im hochschulweiten Vergleich bei der Festlegung die Evaluationskriterien, was Niveau und Erfüllbarkeit betrifft, ein gleicher Maßstab angelegt wird und diese der strategischen Ausrichtung der Hochschule entsprechen.

Die Kriterien werden den Kandidatinnen und Kandidaten vor ihrer Berufung auf die Tenure-Track-Professur bekanntgegeben und erläutert. Durch regelmäßige Statusgespräche wird sichergestellt, dass die berufene Person ein entsprechendes Feedback sowie Hilfen bei der Bewertung des eigenen Fortschrittes erhält.

Für die Entscheidung über die Verstetigung der Professur ist alleine die Frage ausschlaggebend, ob die im Zuweisungsverfahren festgelegten Kriterien durch die erbrachten Leistungen als erfüllt anzusehen sind. Diese Entscheidung trifft die Tenure-Evaluationskommission, die sich aus den Mitgliedern der Fakultäts-Tenure-Kommission und der RWTH-Tenure-Kommission zusammensetzt. Das Rektorat überprüft die Rechtmäßigkeit des Verfahrens, bevor die Rektorin/der Rektor den Ruf zur Verstetigung der Professur ausspricht.

Bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen (AUF) wird sichergestellt, dass die Interessen der AUF bei der Festlegung und der Überprüfung der Evaluationskriterien angemessen berücksichtigt werden.

§ 1 Ziele

Das Tenure-Track-Verfahren regelt die Übernahme von befristet beschäftigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis nach erfolgreicher Evaluation.

Mit den Regelungen zum Tenure-Track-Verfahren wird die erforderliche Transparenz und Verfahrenssicherheit geschaffen, um exzellenten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine attraktive Karriereperspektive an der RWTH zu bieten und sie langfristig an die RWTH sowie ggfs. auch an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen zu binden.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle mit Tenure-Track ausgeschriebenen Juniorprofessuren und Professuren (Tenure-Track-Professuren) an der RWTH.

Entscheidungen über die Besetzung einer unbefristeten Professur nach dem Tenure-Track-Verfahren können nur nach dem in dieser Ordnung beschriebenen Verfahren getroffen werden.

Die Ordnung gilt nicht zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, diese richtet sich nach der Ordnung zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Tenure-Track-Professuren

- (1) Tenure-Track Professuren können an der RWTH wie folgt ausgeschrieben und besetzt werden:
 - a) als auf zwei mal drei Jahre zu befristende W 1-Tenure-Track–Professur (Juniorprofessur) mit Zusage auf Übernahme auf eine unbefristete W 2–Professur oder auf eine unbefristete W 3-Professur;
 - b) als auf fünf Jahre befristete W 2–Tenure-Track–Professur mit der Zusage auf Übernahme auf eine unbefristete W 2-Professur oder auf eine unbefristete W 3 –Professur.
- (2) Inhaberinnen und Inhaber von Tenure-Track-Professuren nehmen ihre Aufgaben in Forschung und Lehre selbständig wahr. Die Fakultäten fördern die wissenschaftliche Selbständigkeit u. a. durch eine angemessene Ausstattung.
- (3) Die Einrichtung einer Tenure-Track-Professur bedarf der Zustimmung des Rektorats. Die Ausschreibung erfolgt in der Regel international, sie enthält einen ausdrücklichen Hinweis auf die Tenure-Track-Zusage bei Erfüllung der Evaluationskriterien. Die Verstetigung ist weder von einem Finanzierungsvorbehalt noch von ggfs. geänderten strukturellen Aspekten abhängig.
- (4) Die Besetzung einer Tenure-Track-Professur erfolgt durch ein ordentliches Berufungsverfahren nach der jeweils gültigen Berufsordnung.

§ 4 Tenure-Kommissionen

- (1) Für die Festlegung der Evaluationskriterien werden an der RWTH Tenure-Kommissionen gebildet, übergreifend für die RWTH (RWTH-Tenure-Kommission) und in jeder Fakultät (Fakultäts-Tenure-Kommission). Aufgaben und Zusammensetzung der Kommissionen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für die Überprüfung der Erfüllung der Evaluationskriterien wird eine Tenure-Evaluationskommission gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung der Kommission ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.
- (3) Zu jedem Tenure-Verfahren wird ein Tenure-Dossier angelegt, in dem alle Unterlagen zu dem jeweiligen Tenure-Verfahren abzulegen sind.

§ 5 RWTH-Tenure-Kommission

- (1) Aufgabe der RWTH-Tenure-Kommission ist es, dem Rektorat eine Empfehlung zu den spezifischen Evaluationskriterien einer Professur zu machen, wobei die jeweiligen Fach- und Fakultätskulturen zu berücksichtigen sind.
- (2) Die Kommission besteht aus sechs stimmberechtigten Personen und setzt sich aus Mitgliedern des Rektorats und der Fakultätenkonferenz zusammen. Eine geschlechtergerechte Zusammensetzung ist anzustreben. Sollte sie nicht erreicht werden, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH sowie die Schwerbehindertenvertretung

kann an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilnehmen, sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Kommission kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

- (3) Bei Tenure Verfahren mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung hat die außeruniversitäre Forschungseinrichtung das Recht ein Mitglied aus dem Vorstand oder einer vergleichbaren Leitungsebene in die RWTH-Tenure-Kommission zu entsenden. Das Nähere regelt die jeweilige außeruniversitäre Forschungseinrichtung in eigener Zuständigkeit, wobei eine Vertretungsregelung vorgesehen werden sollte.
- (4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Dekaninnen bzw. Dekane und zwei stimmberechtigte Rektoratsmitglieder anwesend sind. Bei Verfahren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen muss zusätzlich die Vertretung der außeruniversitären Forschungseinrichtung anwesend sein, wenn von dem Recht nach Absatz 3 Gebrauch gemacht wird. Wenn die RWTH-Tenure-Kommission sich nicht mehrheitlich auf eine Empfehlung einigen kann, sind die unterschiedlichen Vorschläge dem Rektorat mitzuteilen. Das Gleiche gilt bei Verfahren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wenn das Votum der außeruniversitären Forschungseinrichtung nicht dem Mehrheitsvotum entspricht. Beschlüsse können ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (5) Für das Rektorat sind die Prorektorate für Personal u. wissenschaftlichen Nachwuchs, Forschung und Struktur sowie Lehre in der RWTH-Tenure-Kommission vertreten. Das Rektorat kann davon abweichend eine andere Besetzung beschließen.
- (6) Für die Fakultäten werden durch Beschluss der Fakultätenkonferenz für die Dauer von zwei Jahren zwei Dekaninnen bzw. Dekane als ständige Mitglieder des Gremiums und eine Dekanin bzw. ein Dekan als stellvertretendes Mitglied benannt, zusätzlich gehört die Dekanin bzw. der Dekan der jeweils betroffenen Fakultät zur RWTH-Tenure-Kommission. Das stellvertretende Mitglied ist für die Berufungen aus den Fakultäten der ständigen Mitglieder stimmberechtigt. Die Dekanin bzw. der Dekan der betroffenen Fakultät kann durch eine Prodekanin bzw. einen Prodekan vertreten werden.
- (7) Die Mitglieder wählen aus ihrem Kreis eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.
- (8) Die RWTH-Tenure-Kommission tagt anlassbezogen. Die Einberufung obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden.

§ 6 Fakultäts-Tenure-Kommissionen

- (1) In jeder Fakultät wird eine Fakultäts-Tenure-Kommission als ständige Kommission eingesetzt. Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.
- (2) Aufgabe der Fakultäts-Tenure-Kommissionen ist es der entsprechenden Fakultät eine Empfehlung zu den spezifischen Evaluationskriterien einer Professur zu machen, wobei die jeweiligen Fach- und Fakultätskulturen zu berücksichtigen sind.
- (3) Einer Fakultäts-Tenure-Kommission gehören Mitglieder der RWTH aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Beschäftigten sowie der Studierenden im Verhältnis 3:1:1 an.
Auf Antrag der Vertretung der Beschäftigten in Technik und Verwaltung im Fakultätsrat ist mindestens eine Person aus der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung als beratendes Mitglied zu beteiligen. Beschäftigte in Technik und Verwaltung sind nicht stimmberechtigte Mitglieder und haben Antrags- und Rederecht.
Die Fakultäts-Tenure-Kommission muss geschlechterparitätisch besetzt werden. Eine nicht paritätisch besetzte Kommission ist nur bei einer sachlich begründeten Ausnahme i. S. des § 11 c HG zulässig. Die Bemühungen zur geschlechtergerechten Besetzung der Kommission sowie die Gründe für ein Abweichen von den Bestimmungen sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen.
Wird eine Person aufgrund dieser Quotierungsvorschrift in einem besonderen Maße durch die Mitarbeit in verschiedenen Kommissionen in Anspruch genommen, ist sie durch die Fakultät angemessen zu entlasten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte und die zuständige Fakultätsvertreterin sowie die Schwerbehindertenvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen der Fakultäts-Tenure-Kommission als nicht stimmberechtigte Mitglieder teilzunehmen und haben Antrags- und Rederecht. Sie sind wie jedes andere Mitglied zu laden und zu informieren.
- (5) Die Fakultäts-Tenure-Kommission kann weitere Personen beratend hinzuziehen.
- (6) Bei gemeinsamen Berufungen mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung werden die Fakultäts-Tenure-Kommissionen um bis zu drei zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder aus der außeruniversitären Forschungseinrichtung erweitert.
Es ist sicherzustellen, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer i. S. v. § 35 HG sind.
Eine Person mit entsprechendem Wahlrecht an der RWTH kann durchgängig nur für eine Institution Mitglied in der Kommission sein.
Die Einbindung der außeruniversitären Forschungseinrichtung in die Fakultäts-Tenure-Kommission sichert bei der Festlegung von Evaluationskriterien die Interessen der außeruniversitären Forschungseinrichtung.

§ 7

Tenure-Evaluationskommission

- (1) Die Tenure-Evaluationskommission besteht aus den Mitgliedern der RWTH-Tenure-Kommission und den Mitgliedern der jeweiligen Fakultäts-Tenure-Kommission und tritt anlassbezogen zusammen.
- (2) Die Tenure-Evaluationskommission hat die Aufgabe, die Erfüllung der Evaluationskriterien abschließend zu prüfen und eine Entscheidung zur Übernahme in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zu treffen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und die zuständige Fakultätsvertreterin sowie die Schwerbehindertenvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen der Tenure-Evaluationskommission als nicht stimmberechtigte Mitglieder teilzunehmen und haben Antrags- und Rederecht. Sie sind wie jedes andere Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 8

Evaluationskriterien

- (1) Für die einzelne Professur sind Evaluationskriterien mindestens aus den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie Lehre festzulegen, wobei die jeweiligen Fachkulturen zu berücksichtigen sind. Weiterhin können Kriterien aus dem Bereich Akademisches Engagement vorgesehen werden. Die Evaluationskriterien müssen hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar sein und sollen sich an international üblichen Bewertungsmaßstäben ausrichten.
Bei den im Einzelfall festgelegten Evaluationskriterien wird zwischen Kriterien, die durch die Tenure-Evaluationskommission selbst bewertet werden (quantifizierbare Merkmale) und qualitativen Merkmalen, die zusätzlich durch Gutachterinnen und Gutachter zu bewerten sind, unterschieden.
- (2) Mögliche Evaluationskriterien im Bereich Forschung und Entwicklung sind insbesondere:
 - Konzeptionelle Neuentwicklungen bzw. Originalität der erbrachten wissenschaftlichen Ergebnisse im internationalen Vergleich,
 - Publikationen mit substantiellem Eigenbeitrag in begutachteten Zeitschriften und Konferenzbeiträgen (peer-review),
 - Vortragseinladungen auf internationale Konferenzen (key note / plenary lectures),
Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch eine erfolgreiche Betreuung von Doktorarbeiten,
Wissenschaftliche (inter)-nationale Kooperationen mit anderen Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Mitorganisation von Fachtagungen,
 - Wissenschaftliches Entwicklungspotential im internationalen Vergleich,
 - Preise / Auszeichnungen, Forschungsprofessuren, Stipendien (z. B. AvH),
 - Drittmittelwerbung in Wettbewerbsverfahren (EU, DFG, BMBF, AiF, Stiftungen etc.),
 - Interdisziplinäre Verbundforschung: Beteiligung an koordinierten Forschungsprojekten (z. B. SFBs, GRKs, EU-, BMBF- bzw. AiF-Verbundprojekte), Jülich Aachen Research Alliance (JARA) sowie RWTH-interne interdisziplinäre Forschung,
 - Technische Innovationsfähigkeit wie Anmeldung und Erteilung von Patenten, Initiierung von Technologietransfer bzw. Unternehmensausgründungen,
 - Maßgebliche Mitorganisation von internationalen Konferenzen,

- Erfolg in der programmatischen Forschung (bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Helmholtz-Gemeinschaft).

(3) Mögliche Evaluierungskriterien im Bereich Lehre sind insbesondere:

- Konzeption und Durchführung von Lehrveranstaltungen (z. B. Vorlesungen, Seminare, Praktika) für unterschiedliche Qualifizierungsstufen,
- Qualität der Lehrtätigkeit (Nachweis durch Semester-Evaluierungsberichte der Studierenden, pädagogische Evaluierung durch Experten),
- Durchführung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache bzw. internationale Lehre,
- Erfolgreiche Betreuung von Bachelorarbeiten und Masterarbeiten,
- Entwicklung bzw. Einführung neuer Lehrinhalte, didaktischer Lehrkonzepte bzw. Lehrformate (e-Learningkonzepte),
- Preise bzw. Auszeichnungen für gute Lehre,
- Teilnahme an didaktischen Fortbildungsmaßnahmen bzw. überfachlichen Veranstaltungen (Zertifikat Lehre).

(4) Mögliche Evaluierungskriterien im Bereich Akademisches Engagement sind insbesondere:

- Leitung von bzw. Beteiligung an Kommissionen oder Gremien der RWTH,
- Ausübung des Amtes der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten oder der Ombudsperson,
- Fachliche und wissenschaftliche Einbringung in die Entwicklungsstrategie von Fakultäten,
- Aktive Unterstützung der Internationalisierungspolitik der RWTH (z. B. Gastprofessuren, DAAD),
- Aktive Erweiterung des Netzwerks regionaler Wirtschaftskooperationen der RWTH,
- Aktivitäten zur Förderung von Gender & Diversity-Maßnahmen,
- Aktive Beteiligung an der Schnittstelle Schule/Hochschule (z. B. Summer Schools, Girls Days, Förderung von Schülerinnen und Schülern für MINT-Fächer),
- Verantwortliche Mitarbeit in Stiftungen zur Förderung der Wissenschaft (v. a. AvH, DAAD) und in Institutionen der Forschungsförderung (v. a. DFG, Wissenschaftsrat, EU),
- Leitung bzw. Beteiligung an (inter-) nationalen Kommissionen oder Gremien,
- Gutachtertätigkeiten,
- Herausgeberin bzw. Herausgeber oder Mitglied im Editorial / Advisory Board wissenschaftlicher Zeitschriften mit Peer review-Verfahren,
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Akademien bzw. in Gremien der Wissenschaftsberatung und -förderung,
- Verantwortliche Mitarbeit in wichtigen Fachausschüssen (z. B. Normenausschuss) bzw. in einschlägigen Berufsverbänden und berufsständischen Vertretungen.

(5) Die RWTH erwartet von ihren Führungskräften und damit auch von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern eine erfolgreiche Bewältigung ihrer Führungsaufgaben. Führung und Weiterentwicklung der Führungskompetenz sind daher als Kriterien relevant. Der Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen für Führungsaufgaben oder der Nachweis des RWTH Führungskräftezertifikates für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder vergleichbarer Fortbildungen im Bereich Führung kann vorgesehen werden.

Ebenso wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern eine Weiterentwicklung bezogen auf Gestaltungswillen, die Fähigkeit zur Selbstreflexion und Gestaltung von Zusammenarbeit im Arbeitskontext erwartet.

Bei gemeinsamen Berufungen mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung sind bei der Festlegung der Evaluationskriterien auch die Anforderungen zu berücksichtigen, die sich aus der mit der Professur verbundenen Tätigkeit bei der außeruniversitären Forschungseinrichtung ergeben.

- (6) Bei den Evaluationskriterien kann vorgesehen werden, dass herausragende Preise ebenso wie die Einwerbung hochkompetitiver Forschungsmittel (z. B. ERC-Grants) dazu führen, dass die Evaluationskriterien im Bereich Forschung als erfüllt angesehen werden können.
- (7) Für Professuren in anerkannten Förderprogrammen wie Lichtenberg-Professur oder Heisenberg-Professur reicht eine positive Evaluation in einem qualitätssichernden Evaluationsverfahren des jeweiligen Förderprogramms aus.

§ 9

Verfahren zur Festlegung der Evaluationskriterien

- (1) Die Evaluationskriterien sind im Rahmen des Zuweisungsverfahrens vor der Ausschreibung der Professur festzulegen. Die Fakultät macht dazu einen Vorschlag an die RWTH-Tenure-Kommission, die auf Basis dieses Vorschlags eine Empfehlung für das Rektorat macht. Das Rektorat entscheidet abschließend. Bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen, bei denen die Verstetigung bei der außeruniversitären Forschungseinrichtung vorgesehen ist, erfolgt die Ausschreibung der Professur nur, wenn die außeruniversitäre Forschungseinrichtung mit den abschließend festgelegten Evaluationskriterien einverstanden ist.
- (2) Bei themenoffenen Ausschreibungen (Open Topic) können Differenzierungen nach unterschiedlichen Themengebieten erfolgen.
- (3) Die Evaluationskriterien sollen den zum Vortrag eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern bekanntgegeben werden.
- (4) Die Evaluationskriterien werden der bzw. dem Berufenen verbindlich schriftlich mitgeteilt.

§ 10

Mentoring

- (1) Aus der Fakultät ist eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer als Mentorin bzw. als Mentor für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten zu benennen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät ernennt die Mentorin bzw. den Mentor im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten. Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung tätig ist, kann ergänzend eine Mentorin bzw. ein Mentor in der außeruniversitären Forschungseinrichtung benannt werden, wobei die Benennung mit der Fakultät abzustimmen ist. Sofern die Benennung einer Mentorin bzw. eines Mentors von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht gewünscht wird, ist dieses aktenkundig zu machen.
- (2) Die Mentorin bzw. der Mentor soll der Kandidatin bzw. dem Kandidaten kritisches kollegiales Feedback geben, zur Beratung zur Verfügung stehen und die Erstellung des Selbstberichtes für die Evaluation beratend begleiten. Die Mentorin bzw. der Mentor wird nicht an der Evaluation beteiligt.

§ 11

Zwischenevaluation und Statusgespräche

- (1) Das Verfahren zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure-Track richtet sich nach der Ordnung zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mit jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten wird einmal im Jahr ein Statusgespräch nach Abs. 3 geführt. Im Jahr der Zwischenevaluation einer Juniorprofessorin bzw. eines Juniorprofessors kann auf ihren bzw. seinen Wunsch davon abgesehen werden.
- (3) Die Statusgespräche werden durch die Dekanin bzw. den Dekan oder eine Prodekanin bzw. einen Prodekan oder eine Fachgruppensprecherin bzw. einen Fachgruppensprecher geführt. Zur Vorbereitung der Statusgespräche stellt die Kandidatin bzw. der Kandidat spätestens vier Wochen vor dem Gespräch geeignete Unterlagen zur Verfügung anhand derer eine Beurteilung der Leistungen und Fortschritte möglich ist.
Im Statusgespräch ist der Sachstand zu den vereinbarten Evaluationskriterien zu besprechen. Über das Gespräch ist ein von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu unterschreibendes Kurzprotokoll anzufertigen, das die vereinbarten Ziele festhält. Das Protokoll ist Bestandteil des Tenure Dossiers.
Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung tätig sind, ist das Statusgespräch unter Beteiligung der außeruniversitären Forschungseinrichtung zu führen.

§ 12

Verfahren zur Evaluation

- (1) Das Verfahren zur Prüfung der Evaluationskriterien beginnt mit der Vorlage des Selbstberichtes der Kandidatin bzw. des Kandidaten an die Fakultät. Die Vorlage hat für Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren und für Professorinnen bzw. Professoren spätestens ein Jahr vor Ablauf des befristeten Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses zu erfolgen. Das Evaluationsverfahren muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des befristeten Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses abgeschlossen sein. Bei der Frist sind die Verlängerungsmöglichkeiten aufgrund der Geburt von Kindern, Elternzeit oder sonstigen Beurlaubungen entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen.
- (2) Sofern die vereinbarten quantitativen Evaluationskriterien erfüllt sind, holt die Tenure-Evaluationskommission zwei ausführliche Gutachten zu den Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten ein, wobei eine Gutachterin bzw. ein Gutachter möglichst aus dem Ausland kommen sollte. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen nach den geltenden Richtlinien der RWTH und ggf. der beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtung zur Befangenheit im Berufungsverfahren unbefangen sein und dies zusammen mit dem Gutachten erklären. Bei der Bewertung der Evaluationskriterien sind die wissenschaftliche Karrierestufe sowie die persönlichen Lebensumstände der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer angemessen einzubeziehen.
Die Gutachterinnen bzw. Gutachter erhalten einen schriftlichen Arbeitsauftrag unter Angabe der Evaluationskriterien und den Selbstbericht der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Der Arbeitsauftrag und die Gutachten sind in das Tenure Dossier aufzunehmen.

- (3) Nach Vorlage der Gutachten entscheidet die Tenure-Evaluationskommission insgesamt über die Erfüllung der vereinbarten Evaluationskriterien und die Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis.
- (4) Sofern die Tenure-Evaluationskommission keine Übernahme in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis empfiehlt, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierzu ist ihr bzw. ihm eine Frist von im Regelfall drei Wochen zu geben. Nach Vorlage der Stellungnahme entscheidet die Tenure-Evaluationskommission abschließend.
- (5) Nach der Sitzung verfasst die Tenure-Evaluationskommission einen schriftlichen Bericht, der die Entscheidung begründet. Der Bericht stellt im Falle einer positiven Einschätzung einen Berufungsvorschlag für die Berufung im geschlossenen Verfahren dar. Die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsrechte der Fakultät bleiben unberührt.
Das Rektorat überprüft die Rechtmäßigkeit des Verfahrens und informiert die Fakultätenkonferenz im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung über das Ergebnis. Bei einer Entscheidung der Tenure-Evaluationskommission zur Übernahme in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis wird anschließend der Ruf durch die Rektorin bzw. den Rektor erteilt.

§ 13 Vorzeitige Verstetigung

Sofern eine Kandidatin bzw. ein Kandidat einen zur angestrebten Professur mindestens gleichwertigen Ruf einer anderen Hochschule erhält, kann das Evaluationsverfahren unmittelbar eingeleitet werden. Das Rektorat entscheidet hierüber auf Antrag der Fakultät.

Bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen bedarf es der Zustimmung der außeruniversitären Forschungseinrichtung.

Im Falle eines Evaluationsverfahrens nach Satz 1 kann eine Verstetigung auch erfolgen, wenn noch nicht alle an der RWTH vereinbarten Evaluationskriterien erfüllt sind.

§ 14 Verfahrensordnung

Für das Evaluationsverfahren gelten die Bestimmungen der Verfahrensordnung der RWTH für die Hochschulgremien in der jeweils geltenden Fassung, sofern in dieser Ordnung keine abweichende Regelung getroffen wurde.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der RWTH in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle nach Inkrafttreten ausgeschriebenen Berufungen der RWTH mit Tenure-Track.
- (3) Diese Ordnung wird zum 01.07.2025 evaluiert.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 06.12.2018

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 18.12.2018

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger